

RS Vwgh 2003/9/9 2002/01/0238

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §60;

StbG 1985 §10 Abs4 Z1 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §10 Abs5 Z3 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §11 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §12 idF 1998/I/124;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat ihr Augenmerk auf das letzte aufrechte Beschäftigungsverhältnis des Erstbeschwerdeführers gerichtet und im Übrigen nur davon gesprochen, er sei vorher bei verschiedenen Arbeitgebern in den verschiedensten Gewerbebetrieben beschäftigt gewesen. Abgesehen davon, dass die - von der belangten Behörde nicht in Zweifel gezogenen - Angaben im Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft eine durchgehende Beschäftigung seit dem Jahre 1985 indizieren und die belangte Behörde im Rahmen der sie treffenden Ermittlungs- und Begründungspflicht gehalten gewesen wäre, auch die Erhebungsergebnisse in ihre Erwägungen einfließen zu lassen, spricht auch eine Beschäftigung des Erstbeschwerdeführers bei verschiedenen Arbeitgebern in verschiedenen Gewerben nicht gegen die Annahme einer beruflichen Integration (Hinweis E 12.3.2002, Zl. 2000/01/0189, mwN, betreffend die Frage der gleich zu haltenden nachhaltigen beruflichen Integration nach § 10 Abs. 5 Z 3 StbG 1985).[Der Erstbeschwerdeführer hat von 1985 bis 2000 bei elf verschiedenen Firmen in Österreich gearbeitet und ist seit August 2000 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt.]

Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010238.X01

Im RIS seit

09.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at